

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aarau, 12. Juni 2013

Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf der total revidierten Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Schweiz hat im Juni 2008 das revidierte Pariser Übereinkommen sowie das revidierte Brüsseler Zusatzübereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie unterzeichnet. Mit den Abkommen wurde ein Mindesthaftungsbetrag festgelegt, der von den Vertragsstaaten nicht unterschritten werden darf. Im Vordergrund der dadurch notwendigen Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) stand insbesondere die Erhöhung der Deckungs- beziehungsweise der Versicherungspflicht für nukleare Schäden von 1 Milliarde Franken auf 1,2 Milliarden Euro.

Die vorliegende KHV-Revisionsvorlage enthält Ausführungsbestimmungen zum revidierten KHG.

1. Auswirkungen auf Kernanlagen im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau ist indirekt über die AEW Energie AG und die Axpo AG an den Kernkraftwerken (KKW) Beznau I+II (KKB), am KKW Leibstadt (KKL) sowie an der Zwischenlager Würenlingen AG (Zwilag) beteiligt. Die Zwilag behandelt und lagert radioaktive Abfälle für die ganze Schweiz.

Der Kanton Aargau ist auch Standort des Paul Scherrer Instituts (PSI) in Villigen. Im PSI stehen drei Versuchsreaktoren, die aber nicht mehr in Betrieb sind.

Die Versicherungsprämien für die Inhaber der Kernanlagen werden steigen und betragen neu:

KKB I+II: 3,835 Millionen Franken (bisher 2,253 Millionen Franken), KKL: 2,890 Millionen Franken (bisher 1,693 Millionen Franken) und Zwiilag 0,420 Millionen Franken (bisher 0,241 Millionen Franken). Neu muss auch das PSI für seine Versuchsanlagen eine Prämie von Fr. 105'000.– bis Fr. 125'000.– bezahlen.

2. Deckung der Transportrisiken

Art. 1 des Entwurfs der KHV sieht eine jeweils separate Versicherungsdeckung pro Kernkraftwerk, Zwischenlager und Transporte von Kernbrennstoffen mit mehr als 100 kg Gesamtgewicht der Kernmaterialien vor. Der Entwurf stellt den Transport somit als separates Risiko neben die anderen betrieblichen Risiken einer Kernanlage. Dies führt zu zusätzlichen Versicherungskosten.

Das Pariser Übereinkommen sieht eine Gefährdungshaftung für nukleare Schäden vor; der Transport stellt deshalb einen Teil des Betriebsrisikos der Anlagenbetreiber dar. Eine separate Versicherung des Transportrisikos steht im Widerspruch zum Pariser Übereinkommen. Durch die Beschränkung ausschliesslich auf das Gesamtgewicht werden neu auch alle Transporte von Materialien mit geringer Radioaktivität und sehr geringem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Materialproben oder schwach radioaktive Betriebsabfälle) dem KHG unterstellt. Bis anhin konnten diese Transporte unter den Haftpflichtbestimmungen für die Beförderungen von Gefahrgütern abgewickelt werden. In der KHV ist auch der Begriff Gesamtgewicht nicht definiert (Gesamtgewicht des Transports oder des Versandstücks?). Durch die Bestimmung in der aktuell vorliegenden Form würde eine unnötige Ungleichbehandlung der Inhaber von Kernanlagen gegenüber anderen Benutzern (Industrie, Medizin) von radioaktiven Materialien entstehen.

Antrag

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung ist bezüglich Deckung der Transportrisiken anzupassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- anna.baumgartner@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt